

Anti-Doping Athletenvereinbarung
des Deutschen Squash Verbandes e.V. (DSQV)
für Bundeskaderathleten/innen

Präambel

Auf der Grundlage des klaren Bekenntnisses des Deutschen Squash Verbandes e.V. und seiner Bundeskaderathleten, dass jegliche Form des Dopings im Squashsport nicht zu akzeptieren ist, mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten, schließen der Deutsche Squash Verband e.V. (im Folgenden DSQV) und der/die Bundeskaderathlet/in

Name der/s Bundeskaderathletin/Bundeskaderathleten

die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Der Athlet erkennt die für Fragen des Anti-Doping Kampfes relevanten Bestimmungen des DSQV in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden Regelwerke, Anhänge und Kommentare der NADA als für sich als verbindlich an und unterwirft sich der damit statuierten Verbandsgewalt, insbesondere

- die DSQV-Satzung und deren Bestandteile,
- die Anti-Doping Ordnung (ADO) des DSQV,
- den NADA Code mit seinen Anhängen und Standards, insbesondere der Verbotsliste, dem Standard für Meldepflichten, dem Standard für Dopingkontrollen, dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, dem Standard für Datenschutz, dem internationalen Standard für Laboratorien,
- den WADA-Code mit seinen Anhängen (und Standards), einschließlich der jeweils gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und Substanzen.

Die gültigen Fassungen der oben benannten Bestimmungen sind auf der Webseite des DSQV (www.dsqv.de) bzw. der NADA (www.nada.de) und der WADA (www.wada-ama.org) einsehbar.

1.2 Der Athlet erkennt ein absolutes Dopingverbot an.

1.3. Der Athlet verpflichtet sich, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Zuwiderhandlungen sind grobe Pflichtverletzungen und können mit Sanktionen wie unmittelbarem Ausschluss aus dem Kader sowie Rückforderungen bzgl. erhaltener Förderungen geahndet werden.

1.4 Der Athlet unterwirft sich freiwillig den von den autorisierten Anti-Dopingorganisationen angeordneten Dopingkontrollen.

1.5 Der Athlet bestätigt, dass er von den aktuell geltenden genannten Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

2. Pflichten nach Kaderzugehörigkeit

- 2.1. Pooleinteilung: Der Athlet wird zu Beginn eines jeden Jahres über seine Testpoolzugehörigkeit informiert.
- 2.2. Der Athlet erkennt seine Zugehörigkeit zu diesem Testpool der NADA an, die jeweils für ein Jahr gilt und jedes Jahr neu festgelegt wird und informiert sich fortlaufend über die zur Poolzugehörigkeit gehörenden Pflichten.

3. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 3.1. Der DSQV speichert und verarbeitet die von dem Athleten zum Zwecke der Dopingbekämpfung angegebenen Daten.
- 3.2. Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.
- 3.3. Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen des Beschlüsse des DSQV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z.B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergeben werden.
- 3.4. Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Athleten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

4. Zeitliche Geltung

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt mit Unterzeichnung ab der Benennung in den Bundeskader. Sie ist unbefristet gültig.
- 4.2. Das Ausscheiden des Athleten aus dem Kreis der Kaderathleten hat zur Folge, dass diese Vereinbarung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endet.

5. Schlussbestimmung

- 5.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Bocholt, 01. Januar 2026

Deutscher Squash Verband e.V.
Michael Gäde, Präsident

Kader Athlet (bzw. gesetzlicher Vertreter)

Name in Druckbuchstaben

Deutscher Squash Verband e.V.
Johannes Voit, Vizepräsident Sport